



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 25. März 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
12. August 2020; Pet 2-19-08-6120-
039003
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
25. März 2021 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/27254), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Marian Wendt



Pet 2-18-08-6120

Umsatzsteuer

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Umsatzsteuer für Sachspenden an soziale Organisationen entweder abzuschaffen, stark zu reduzieren oder zeitlich begrenzt auszusetzen.

Zur Begründung wird ausgeführt, seit dem Einsetzen der starken Flüchtlingswelle im September 2015 reichten die klassischen Container-Sammlungen für die sozial bedürftigen Bürger und Asylbewerber nicht mehr aus. „Kleiderkammern“, „Tafeln“ und Existenzhilfvereine seien gezwungen, Ressourcen aus Industrie und Handel zu erschließen. Hilfsbedürftige Deutsche und Asylbewerber im Erstaufnahmelager träten immer stärker zueinander in Konkurrenz.

Festzustellen sei hierbei, dass die Spendenbereitschaft der angesprochenen Firmen ständig sinke, und zwar dies oft verbunden mit dem Hinweis auf die steuerrechtliche Situation. Es sei für Unternehmen noch immer preiswerter, Kleidung, Nahrungsmittel, Schuhe oder Kosmetik jährlich im Umfang von mehreren Milliarden Euro zu vernichten, als sie zu spenden. Auch das BMF-Schreiben vom 22.09.2015 stelle keine Hilfe in Aussicht. In diesem Schreiben werde die Ablehnung der Änderung der Umsatzsteuer mit der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MWStSystRL) der Europäischen Union aus dem Jahre 2006 begründet. Hingegen wendeten andere EU-Mitgliedstaaten reduzierte Umsatzsteuersätze für Sachspenden an.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens wird auf die mit der Petition eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 78 Mitzeichnungen sowie 15 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss zwei weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung

noch Pet 2-18-08-6120

zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich bei der Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Lebensmittelspenden an Tafeln und vergleichbare Organisationen auf eine Lösung im Billigkeitswege verständigt. Demzufolge wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bei der unentgeltlichen Abgabe von Lebensmitteln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware, die aus mildtätigen Gründen erfolgt, von einer Umsatzbesteuerung abgesehen wird. Voraussetzung ist, dass hierfür keine Zuwendungsbestätigung für Spendenzwecke ausgestellt wird. Die Regelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Mit dieser bundeseinheitlichen Regelung wird dem vor allem aus dem politischen Raum an die Bundesregierung herangetragenen Petition entsprochen, die Spendenbereitschaft weiterhin zu fördern und damit das gemeinnützige Handeln verschiedener mildtätiger Organisationen auch zukünftig zu unterstützen. Die gefundene Regelung steht im Einklang mit den unionsrechtlichen Bestimmungen. Die Bemessungsgrundlage im Fall einer unentgeltlichen Wertabgabe bemisst sich entsprechend den Vorgaben nach Art. 74 MWStSystRL nach dem (insoweit fiktiven) Einkaufspreis zum Zeitpunkt des Umsatzes (Hingabe der Spende). Dieser fiktive Einkaufspreis entspricht damit in der Regel dem Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt der Spende, wobei entsprechende Wertentwicklungen im Zeitraum zwischen Herstellung (bzw. Anschaffung) und Spende zu berücksichtigen sind. Handelt es sich bei den gespendeten Gegenständen um Produkte, welche vernichtet werden müssten oder aufgrund von erheblichen Materialfehlern nur schwer zu verkaufen wären, ist ein entsprechend geringerer Marktpreis als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Auch die Europäische Kommission weist in ihrer EU-Leitlinie für Lebensmittelspenden darauf hin, dass die Spenden von Lebensmitteln an Lebensmittelbanken und andere Wohltätigkeitsorganisationen nicht durch steuerliche Barrieren gehindert werden sollten und empfiehlt, bei der Festlegung des Mehrwertsteuersatzes für Lebensmittelspenden den Wert der Waren je nach Umständen und je nach Zustand zum Zeitpunkt der Spende anzupassen.



noch Pet 2-18-08-6120

Anders ist die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Sachspenden zu beurteilen, die - anders als in der Regel Lebensmittelspenden - im Zeitpunkt der Abgabe noch werthaltig sind. Eine generelle Umsatzsteuerbefreiung würde im Ergebnis auf eine Steuerbefreiung vor Steuerabzug hinauslaufen: auf der Endstufe würde nicht besteuert werden, der Vorsteuerabzug aber bliebe erhalten. Ein solcher Ansatz ist ohne eine Änderung der MWStSystRL nicht möglich, da diese für die Mitgliedstaaten verpflichtend ist. Es ist nicht bekannt, dass die Europäische Kommission plant, von ihrem alleinigen Initiativrecht Gebrauch zu machen und einen entsprechenden Richtlinienänderungsvorschlag vorzulegen, dem der Rat einstimmig zustimmen müsste.

Die Besteuerung soll dazu dienen, den Unternehmer mit einem Endverbraucher gleichzusetzen. So bleiben Privatpersonen, die Sachspenden leisten, bei einer Spende mit Umsatzsteuer „belastet“, da sie einen Gegenstand spenden, den sie in der Regel mit Umsatzsteuer erworben haben. Dem Unternehmer steht hingegen bei der Anschaffung des Gegenstandes grundsätzlich der Vorsteuerabzug zu, wodurch dieser effektiv nur mit dem Netto-Einkaufspreis belastet wird. In Bezug auf Sachspenden kompensiert damit die Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe lediglich den vorher geltend gemachten Vorsteuerabzug und führt im Vergleich zum Endverbraucher zu keiner steuerlichen Mehrbelastung.

Angesichts dessen ist ein genereller Verzicht auf die Besteuerung von Sach-/Warespenden von Unternehmen angesichts der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben nicht möglich. Auf den vom Spender verfolgten Zweck kommt es bei der Beurteilung einer möglicherweise bestehenden Besteuerungspflicht grundsätzlich nicht an. Wie sich ein Unternehmer angesichts des gesetzlich vorgegebenen Rahmens im konkreten Fall entscheidet (vernichten oder spenden), obliegt allein seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.